

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 18 (1942-1943)
Heft: 5

Artikel: Zwei Todesurteile
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Mücke, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich 1,
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 2. Oktober 1942

Wehrzeitung

Nr. 5

☉ Zwei Todesurteile

Art. 86 des Militärstrafgesetzes bestimmt: «Wer Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, ausspät, um sie einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

oder wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, wird mit Zuchthaus bestraft.»

Durch die «Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes» vom 28. Mai 1940 wurden die in Art. 86 (Verräterei) und 87 (militärischer Landesverrat) ausgesprochenen Strafandrohungen in dem Sinne verschärft, daß auf lebenslangliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden kann.

Unsere Militärgerichte mußten sich leider seit Beginn des gegenwärtigen Aktivdienstes schon wiederholt mit Vergehen und Verbrechen befassen, die auf den beiden erwähnten Artikeln des Militärstrafgesetzes aufgebaut waren. Noch nie aber lagen die Tatbestände nach Auffassung der in Frage stehenden Gerichte so, daß diese in der Lage waren, auf lebenslangliches Zuchthaus oder auf Todesstrafe zu erkennen. Nicht alle der bisher gefällten mildereren Urteile fanden im Volke restlose Billigung. So sehr das Menschenleben in unserem nicht kriegführenden Lande allgemein als unantastbar und als heilig gilt, hat die Auffassung im Volke doch weiteste Verbreitung, daß sein Leben verwirkt habe, wer sich für Landesverrat hergebe. Der Wille zu schärfster Beurteilung der gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes gerichteten Verbrechen hat in zahllosen Eingaben und Resolutionen von Einzelpersonen, von Verbänden und Körperschaften an die Regierung Ausdruck gefunden.

Nummehr hat das Divisionsgericht 8 mit Urteil vom 25. September 1942 Todesurteile gefällt, 1. gegen Fourier Zürcher, Werner, geb. 1916, kaufmännischer Angestellter in Zürich, schuldig

erklärt der Verletzung militärischer Geheimnisse und der Anstiftung hierzu, des politischen Nachrichtendienstes und des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten, 2. gegen Fourier Feer, Jakob Josef, geb. 1918, kaufmännischer Angestellter in Ballwil (Luzern), schuldig erklärt der wiederholten Verletzung militärischer Geheimnisse. Ein mitangeklagter Ausländer wurde zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt und 9 weitere Angeklagte, darunter 2 Frauen, erhielten Strafen von 1 Jahr Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus.

Bei Strafverhandlungen über Verräterei und militärischen Landesverrat ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die genauen Tatbestände, die zu diesen außergewöhnlich schweren Urteilen geführt haben, sind uns daher nicht genau bekannt. Sicher ist, daß die Delikte schwerwiegendster Natur gewesen sein müssen und daß vor allem die beiden zum Tode durch Erschießen verurteilten höheren Unteroffiziere den Tatbestand der Verräterei unzweideutig erfüllt haben, sonst wäre das Divisionsgericht 8 nicht dazu gekommen, sie an die Wand zu stellen.

So sehr aus grundsätzlichen Erwägungen heraus zu bedauern ist, daß das Leben zweier junger, hoffnungsvoller Menschen auf diese Art vernichtet werden soll, so wenig kann einer derartigen Sühne ihre Berechtigung abgesprochen werden. Beide haben es auf sich genommen, ihr Vaterland zu verraten und unter Umständen das Leben Tausender braver Soldaten und Kameraden aufs Spiel zu setzen, die in unverbrüchlicher Treue den Fahneid zu erfüllen bereit waren. **Wer skrupellos zu dieser schändlichsten Tat bereit ist, die ein Schweizer auf sich laden kann, muß sich darüber klar sein, daß er damit die Kugel verdient.** Alle, die in die Belange der Militärjustiz auch nur einigermaßen Einblick haben, wissen, daß mit dem fünften Abschnitt des Militärstrafgesetzes, der von Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes handelt, oft in oberflächlich-fahrlässiger und unverantwortlicher Weise gespielt wird. Davon legen bereits gefällte und — leider — **allzu viele noch in Aussicht stehende**

Urteile von Divisions-, Territorial- und bürgerlichen Gerichten beredtes Zeugnis ab.

Trotz allen Warnungen wird auch heute noch in Wirtschaften, im Eisenbahnwagen oder sonstwo in der Öffentlichkeit von unvorsichtigen Schwätzern und Wichtigtuern in **erschreckend fahrlässiger Weise** über militärische Dinge, die ihrer Natur nach geheim bleiben sollten, frischfröhlich drauflos geplappert. Da erzählt einer, wie er im Aktivdienst im Festungsgebiet Soundso eine ganze Reihe von Festungsanlagen kennen gelernt habe, beschreibt genau, wo und wie sie angelegt und welche Waffen darin untergebracht sind, weiß sogar zu berichten über Schußfelder und will geheime Eingänge kennen. Ein anderer weidet sich an den aufgerissenen Augen seiner dankbaren Zuhörer, denen er erzählt, wo große Munitionslager untergebracht sind und was alles vorgekehrt wird, wenn der böse Feind diesen und jenen Geländestreifen passiert. Wenn auch meist eine gehörige Dosis «Aufschnitt» in derartigen Schilderungen enthalten ist, so bieten sie doch demjenigen, der sich dafür besonders interessiert, in dieser oder jener Richtung nur zu oft wichtige Anhaltspunkte. Wer aber ist sicher, daß nicht ein scheinbar uninteressiert Darsitzender ein fremder Agent ist und sich alles genau merkt, was ihm wichtig erscheint? Bieten alle diese unvorsichtigen Schwätzer Gewähr dafür, daß sie ihre Aussagen plötzlich nicht mehr wiederholen, wenn ihnen dafür gleiches Gold oder ein Wisch Banknoten angeboten wird?

Wer über Belange der Landesverteidigung einfach drauflos schwätzt, **leistet dem Verrat am eigenen Land Vorschub** auch dann, wenn er damit gar keine schlechte Absicht verbindet. Wer aber bereit ist, über bloße Wichtigtuerei und Schwätzererei hinaus irgend jemandem mit Tatsachen aufzuwarten, die geheim bleiben sollten, muß sich auf Grund dieser neuesten Urteile darüber klar sein, **daß er damit sein Leben aufs Spiel setzt.**

Werden die beiden Todesurteile vollzogen werden? Darüber entscheidet gemäß Art. 232ter des Militärstrafgesetzes die Bundesversammlung. M.